

Aufnahmekriterien für die 5. Klasse

Die Schulkonferenz hat folgende Kriterien für die Schüleraufnahme an der Heinrich-Heine-Schule (Grundlage ist der Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 21. Nov. 2011 zuletzt geändert am 15. Jan. 2015) am 08.12.2022 beschlossen. Im Aufnahmeverfahren werden Kinder in der Reihenfolge der folgenden Kriterien aufgenommen.

1. Aufgenommen werden alle Kinder, für die nach den Koordinierungsgesprächen gemäß § 5, 7 der *Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung* der Heinrich-Heine-Schule zugewiesen worden sind.
2. Berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch an einer anderen Schule unzumutbar wäre (Härtefall).
3. Kinder, die ihre Wohnung (Hauptwohnsitz) im Gebiet des Schulträgers, in der Stadt Büdelsdorf haben und damit die Heinrich-Heine-Schule zuständige Schule ist, erhalten einen Schulplatz.
4. Im Schritt 4 des Aufnahmeverfahrens werden Geschwisterkinder aufgenommen. Stehen zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens weniger Plätze zur Verfügung als Geschwisterkinder einen Aufnahmewunsch haben, entscheidet das Losverfahren über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.
5. Im nächsten Schritt des Aufnahmeverfahrens werden in einem Umfang von bis zu 20 v. H. (bezogen auf die durch die Schulaufsicht festgelegte Aufnahmekapazität nach Abzug der unter Punkt 1 aufgrund der Zuweisung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler) Kinder mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß §6 Absatz 3 Satz 3 der *Landesverordnung über Grundschulen* in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 – III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der Überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die

erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt. Für die Beurteilung des Aufnahmekriteriums „Besondere Leistungen bei den überfachlichen Kompetenzen“ wird ein Punkteverfahren verwendet.

Folgende Punkte fallen unter die überfachlichen Kompetenzen:

1. Arbeitsorganisation
2. Anwenden von Methoden
3. Konzentration
4. Selbstständigkeit
5. Engagement
6. Teamfähigkeit
7. Konfliktfähigkeit

Sie werden mit fünf Aussagen bewertet (bzw. Punkten):

1. Sicher = 5 Punkte
2. Überwiegend sicher = 4 Punkte
3. Teilweise sicher = 3 Punkte
4. Überwiegend unsicher = 2 Punkte
5. Unsicher = 1 Punkte
6. Nicht bewertet = 0 Punkte

Im Aufnahmeverfahren erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Reihenfolge der für sie jeweils errechnete Gesamtpunktzahl beginnend mit dem Kind mit der höchsten Punktzahl die zu vergebenden Plätze.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bei Punktgleichheit mehrerer Bewerbenden geringer als die Anzahl der Bewerbenden, entscheidet innerhalb dieser Gruppe von Bewerbenden das Los über die Platzvergabe.

6. Stehen zu diesem Punkt des Aufnahmeverfahrens noch Schulplätze zur Verfügung, werden diese im Losverfahren unter allen Bewerbenden, die im bisherigen Verfahren keinen Schulplatz erhalten haben, vergeben.